

# Das Ausländerrecht

von RA Hans Hegetschweiler, LL.M.

Das Recht eines Ausländers, einer Ausländerin, sich in der Schweiz aufzuhalten und zu arbeiten, wird vom Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) geregelt. Dieses Gesetz gilt aber auf Grund der bilateralen Übereinkommen mit der EU (Europäischen Union) für Angehörige eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) <sup>1</sup> nur teilweise. Erwerbstätige aus den EU-/EFTA-Staaten können vom Personenfreizügigkeitsabkommen profitieren. Aus allen anderen Staaten - sogenannten Drittstaaten - werden in beschränktem Ausmass lediglich Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen.

## 1. Grundsätze des Ausländergesetzes für Personen, die nicht Bürger eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind

Gemäss Ausländergesetz (AuG) gelten folgende Grundsätze:

- Ausländer benötigen für die Einreise in die Schweiz ein **Visum**, soweit sie nicht von der Visumpflicht befreit sind; sie müssen die nötigen finanziellen Mittel für ihren Aufenthalt in der Schweiz besitzen, ihre Einreise darf nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden und sie dürfen nicht von einer Wegweisungsmassnahme betroffen sein (AuG 5). Nach dem von den meisten EU/EFTA-Staaten abgeschlossenen Schengen-Abkommen (SR 0.362.31) gilt das Visum, das in einem Schengen-Staat ausgestellt wird, auch für alle anderen Schengen-Staaten (einschliesslich die Schweiz).
- Dauert der Aufenthalt von Ausländern in der Schweiz **mehr als drei Monate** (oder bei visumpflichtigen Ausländern länger als die im Visum vorgesehene Zeit), benötigen sie eine Bewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz (Art. 10 AuG).
- Wollen Ausländer in der Schweiz erwerbstätig sein, bedürfen sie ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes einer Bewilligung (Art. 11 AuG), auch wenn sie noch keine Stelle haben, sondern diese erst suchen. Diese Bewilligung muss vor der Einreise beantragt werden.

Beispiel: • Fariba Kunz-Khatemi hat ein kleines Kind und lässt ihre Schwester Soraya aus dem Iran für drei Monate als Touristin kommen, damit sie das Kind hütet, während Fariba arbeitet. Soraya braucht eine Kurzaufenthaltsbewilligung als Erwerbstätige, die Fariba vor der Einreise beantragen muss.

- Die kantonale ausländerrechtliche Behörde (Fremdenpolizei, Migrationsamt) am Aufenthaltsort, bei erwerbstätigen Ausländern am Arbeitsort, ist grundsätzlich zuständig für die Erteilung einer Bewilligung. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung vom Arbeitgeber zu beantragen.

Ist eine Erwerbstätigkeit geplant, auf deren Bewilligung kein Anspruch besteht, ist ein Vorbescheid der kantonalen Arbeitsmarktbehörde (Arbeitsamt) einzuholen. Das Bundesamt für Migration muss in gewissen Fällen dem kantonalen Entscheid zustimmen, kann aber selber in der Regel ohne Zustimmung des betroffenen Kantons keine Bewilligung erteilen

---

<sup>1</sup> Zum EWR gehören die 28 EU-Staaten sowie die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Island, Liechtenstein, Norwegen.

Die 28 EU-Staaten umfassen die 15 alten EU-Staaten (Beitritt vor 2004) Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich; sowie 13 neue EU-Staaten, davon 10 mit Beitrittsjahr 2004): Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern; 2 mit Beitrittsjahr 2007: Bulgarien und Rumänien sowie Kroatien mit Beitrittsjahr 2013.

(Art. 40 AuG). Zuständig ist der Bund aber unter anderem für den Aufenthalt von Diplomaten, Mitarbeitern internationaler Organisationen und Flüchtlingen.

Beispiel: • Wenn Ho Chi Tam aus Laos in Zürich eine Stelle als Direktor einer asiatischen Bank antreten will, wird das Gesuch zuerst vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich begutachtet und dann an das kantonale Migrationsamt zum Entscheid weiter geleitet. Falls ein Platz aus dem Bundeskontingent beansprucht wird, muss auch noch das Bundesamt für Migration zustimmen.

- Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung. Ausnahme: Staatsverträge und – unter gewissen Umständen – Familiennachzug.
- Erstmalige Bewilligungen zum Aufenthalt in der Schweiz als Erwerbstätige(r) werden nur im Rahmen sog. **Kontingente** (= jährliche Höchstreisenzahlen für neue Bewilligungen), die der Bund festsetzt, erteilt (Art. 20 AuG). Der Bund teilt den Kantonen Kontingente zu und behält selbst ein Kontingent für sich.

Beispiel: • Für 2012 und 2013 besteht das Kontingent für die ganze Schweiz aus je 5'000 Kurzaufenthalts- und je 3'500 Jahresbewilligungen; für Grenzgänger gibt es keine Höchstzahlen mehr.

- Personen, die in der Schweiz **erstmalig** erwerbstätig werden wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Ihre Arbeitstätigkeit muss im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen (Art. 18/19 AuG).
  - Bei Unselbständigerwerbenden muss ein Gesuch des Arbeitgebers vorliegen (Art. 18 AuG), bei Selbständigerwerbenden müssen die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 19 AuG).
  - Es muss ein Kontingentsplatz frei sein und vom Bund freigegeben werden (Art. 20 AuG), das heisst, die vom Bund festgesetzten Höchstzahlen dürfen für das laufende Jahr noch nicht ausgeschöpft sein.
  - Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen ist erst möglich, wenn auf dem inländischen Arbeitsmarkt und auf den Arbeitsmärkten der EU/EFTA-Länder keine Personen mit Vorrang zur Verfügung stehen (= **Inländervorrang**, Art. 21 AuG). Vorrang geniessen Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind sowie Bürger der EU/EFTA, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben. Die Arbeitgeber müssen den Nachweis erbringen, dass trotz umfassender Suchbemühungen keine geeigneten Arbeitskräfte mit Vorrang rekrutiert werden konnten.

Die Stellen sind grundsätzlich den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden, wobei anzugeben ist, dass auch eine Ausschreibung im European Employment System (EURES = Stellenvermittlungssystem der EU) erfolgen soll. Wird ein vom RAV zugewiesener Arbeitnehmer nicht angestellt, muss der Arbeitgeber auf einem Fragebogen erklären, weshalb die zugewiesene Person nicht angestellt wurde.

Darüber hinaus ist den Behörden darzulegen, dass die Suche über die in der Branche üblichen Rekrutierungskanäle (Fachzeitschriften, Stellenbörsen, bei Grossunternehmen eigene Internetseiten, etc.) erfolglos blieb. Geeignete Nachweise sind hier entweder Zeitungsinserte, Bestätigungen der Personalvermittler oder sonstige Dokumente. Hilfreich kann eine kurze Übersicht über alle Stellenbewerber sein mit kurzen Angaben, welche Qualifikationen für eine Anstellung fehlten.

- Die Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen branchen- und ortsüblich sein (Art. 22 AuG).
  - Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein (Art. 24 AuG).
  - Es muss sich beim Bewerber um eine Führungskraft, Spezialisten oder eine besonders qualifizierte Arbeitskraft handeln. Ausnahmen können namentlich dort gemacht werden, wo ein Investor oder eine ausländische Firma Arbeitsplätze schafft oder geschaffen hat (Art. 23 AuG).
- Beispiele:
- Muhammad Khan, ein Staatsangehöriger von Pakistan, der keine Berufsausbildung hat und in die Schweiz ziehen will, um hier bei seiner schweizerischen Freundin zu leben, hat keine Chance, dass ihm der Aufenthalt bewilligt wird. Heiratet er aber seine Freundin, ist eine Einreise und die Arbeitsaufnahme im Rahmen des Familiennachzuges möglich.
  - Igor Alexejwitsch Khrustschew, ein Russe, der die Maschinenfabrik Ennenda AG mit 30 Arbeitsplätzen gekauft und dadurch vor dem Konkurs gerettet hat, hat gute Chancen auf eine Aufenthaltsbewilligung.
- Ohne Erwerbstätigkeit können Schüler und Studenten (Art. 27 AuG), Rentner, die finanziell unabhängig sind und besondere Beziehungen zur Schweiz haben (Art. 28 AuG), und Personen, die eine medizinische Behandlung benötigen (Art. 29 AuG), zum Aufenthalt in die Schweiz zugelassen werden.
  - Nicht alle Zulassungsvorschriften müssen bestimmte, in Art. 30 AuG aufgezählte Personenkategorien erfüllen; dabei geht es namentlich um Familienangehörige von bereits in der Schweiz wohnenden Personen und sog. Härtefälle und bestimmte andere Kategorien.

**Der Nachzug von Familienangehörigen** ist im Übrigen ausführlich in den Art. 42 ff. AuG geregelt und wird hier nicht näher behandelt. Auf Familiennachzug besteht unter Umständen - auch auf Grund von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - ein Rechtsanspruch. Die Behörden sind aber namentlich in Bezug auf den Familiennachzug von älteren Jugendlichen sehr restriktiv (siehe Art. 47 AuG). Die diesbezügliche Praxis steht in scharfem Kontrast zur liberalen Familiennachzugsregelung für EU-Bürger (siehe nachstehende Ziff. 2).

- Das Gesetz (Art. 64 ff. AuG) regelt eingehend die Wegweisung aus der Schweiz und das Wiedereinreiseverbot für Personen, die ohne Bewilligung hier sind, deren Bewilligung erloschen ist oder denen die Bewilligung (z.B. wegen Fürsorgeabhängigkeit oder Straffälligkeit) entzogen ist; gleichzeitig regelt es die einschneidenden Zwangsmassnahmen (Art. 74 ff. AuG) (Ausschaffung, Haft zur Vorbereitung der Ausschaffung, Ausschaffungshaft, Durchsetzungshaft, die bis 18 Monate dauern kann) für den Fall, dass jemand die Schweiz nicht freiwillig verlässt. Es sieht für Ausländer, die die Bestimmungen des Gesetzes verletzen, und Schweizer, die ihnen dabei helfen, namentlich auch Schlepper und Arbeitgeber, die Arbeitnehmer ohne Bewilligung anstellen, Freiheits-, Geldstrafen und Bussen vor (Art. 115 ff. AuG).

## 2. Regelung für Ausländer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Für Ausländer aus dem EWR (= EU/EFTA) gilt anstelle der Zulassungsvoraussetzungen des Ausländergesetzes das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) („**Personenfreizügigkeitsabkommen**“).

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für EU-Bürger und Schweizer nach Übergangsfristen, die aber heute für alle EU-Länder ausser Bulgarien und Rumänien (und Kroatien, wo noch kein Abkommen besteht) abgelaufen sind, die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen - sowohl in der Schweiz als auch in der EU. EU-Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, dürfen nicht diskriminiert werden.

Ein Recht auf Personenfreizügigkeit haben sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende und andere), die krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Das Abkommen steht zur Zeit (1.1.2012) für die Angehörigen folgender Staaten voll in Kraft: Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg, Niederlande, England, Irland, Spanien, Portugal, Österreich, Dänemark, Finnland, Norwegen, Island, Schweden, Griechenland, Malta, Zypern, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn, Estland, Lettland und Litauen. Für Liechtenstein gelten die gleichen Regelungen auf Grund des sog. Vaduzer Abkommens vom 21.6.2001 mit Protokoll (SR 0.632.31).

Für Bulgarien und Rumänien tritt das Abkommen erst 7 Jahre nach Inkrafttreten des sog. Protokolls II, voraussichtlich im Jahr 2016 oder 2017 in Kraft. Vorher bestehen noch Beschränkungen, namentlich Kontingente (Höchstzulassungszahlen für **unselbständig** Erwerbstätige, nicht aber für Selbständigerwerbende). Die Ausdehnung des Abkommens auf Kroatien wurde vom Bundesrat mit der Regierung dieses Landes ausgehandelt, muss aber noch vom Parlament genehmigt werden. Das Abkommen gilt demnach für dieses Land noch nicht. Es ist möglich, dass gegen das Verhandlungsergebnis das Referendum ergriffen werden wird.

Es gelten gemäss Anhang I zum Personenfreizügigkeitsabkommen folgende Regelungen für den **Aufenthalt** (Arbeitsbewilligungen kennt das Personenfreizügigkeitsabkommen nicht):

- **Einreise:** Angehörige der Vertragsländer und ihre Familienangehörigen (Ehegatte, Kinder bis zu 21 Jahren, Eltern und Grosseltern, wenn sie vom Einreisenden unterstützt werden) dürfen ohne Visum in die Schweiz einreisen (Anhang I, Art. 1).
- **Arbeitnehmer**, die weniger als drei Monate arbeiten wollen, benötigen keine Aufenthaltsbewilligung. Ab drei Monaten haben sie Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, die bei einem mindestens einjährigen Arbeitsverhältnis für fünf Jahre ausgestellt wird (Anhang I, Art. 6). Der Bundesrat hat allerdings zur Verhinderung einer zu grossen Zuwanderung zuerst für die 8 im Jahre 2004 beigetretenen EU-Länder (ohne Zypern und Malta) und im Jahre 2013 auch für die 17 übrigen EU-Länder, für welche die Personenfreizügigkeit gilt, eine Kontingentierung (Begrenzung der Höchstzahl der neuen Aufenthaltsbewilligungen B auf ca. 55'900/Jahr) eingeführt, die aber nur bis zum 31. Mai 2014 Gültigkeit hat.

Arbeitnehmer haben das Recht auf berufliche und geographische Mobilität. Die berufliche Mobilität umfasst den Wechsel des Arbeitgebers, des Berufs und den Übergang von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die geographische Mobilität umfasst den Wechsel des Arbeits- und des Aufenthaltsortes (Anhang I, Art. 8).

- **Arbeitssuchende** benötigen zur Stellensuche bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Bewilligung. Sie erhalten für eine länger dauernde Stellensuche eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten im Kalenderjahr.
- **Grenzgänger** benötigen keine Aufenthaltsbewilligung (Anhang I, Art. 7), wohl aber einen Grenzängerausweis. Sie können in der ganzen Schweiz tätig sein.

- **Selbständigerwerbende** müssen ihre Selbständigkeit nachweisen und erhalten dann eine Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre (Anhang I, Art. 12). Auch sie geniessen berufliche und geographische Mobilität.
- **Dienstleistungserbringer** können bis 90 Arbeitstage bewilligungsfrei tätig sein (Anhang I, Art. 17 und 20). Hierbei geht es einerseits um die befristete Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der Schweiz und andererseits um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der EU in die Schweiz entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen. Der Aufenthalt sowie die Tätigkeit in der Schweiz müssen den zuständigen Behörden jedoch im Voraus gemeldet werden, damit geprüft werden kann, ob sie die in der Schweiz üblichen Arbeitsbedingungen einhalten. Für Dienstleister, die mehr als 90 Tage tätig sind, bestehen auch für EU/EFTA-Angehörige sog. Kontingente (Höchstzahlen), die jährlich vom Bundesrat festgelegt werden.
- **Nichterwerbstätige** benötigen für einen Aufenthalt von weniger als drei Monaten (z.B. Touristen) keine Aufenthaltsbewilligung. Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ist eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Diese wird erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Nichterwerbstätige über genügend Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, und dass er eine Kranken- und Unfallversicherung hat. Die Gültigkeitsdauer der ersten Aufenthaltsbewilligung beträgt fünf Jahre (Anhang 1, Art. 24).

Das Personenfreizügigkeitsabkommen enthält weitere Vorschriften über die **gegenseitige Anerkennung** von beruflichen Diplomen und die Gleichstellung im Sozialversicherungsrecht. Nicht gleichgestellt sind die Ausländer bei der Bewerbung um Stellen im öffentlichen Dienst mit hoheitlichen Tätigkeiten (z.B. Richter, Polizisten).

Grundsätzlich sind also Angehörige von Ländern des EWR Schweizern auf dem Arbeitsmarkt gleichgestellt. Die Wegweisung eines Angehörigen eines EWR-Landes aus der Schweiz ist – ähnlich wie der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung - an strenge Bedingungen geknüpft.

### **3. Bewilligungsarten**

Das Schweizer Recht kennt eine grosse Palette von **Bewilligungsarten**. Hier die wichtigsten:

- **Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)**

Kurzaufenthalter sind Ausländer/innen, die sich für **weniger als ein Jahr** für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

An **Drittstaatsangehörige** kann eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr für Drittstaatsangehörige festgelegte Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrags. Ausnahmsweise kann diese Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 24 Monaten verlängert werden, sofern der Arbeitgeber der gleiche bleibt.

**EU/EFTA-Angehörige** der EU-Staaten, mit Ausnahme von Bulgarien, Rumänien und Kroatien, haben einen **Anspruch** auf Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können.

Angehörige dieser Staaten benötigen keine Aufenthaltsbewilligung mehr, wenn sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen. In diesem Fall müssen sie sich einzig noch bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden anmelden.

Für Bürger von Bulgarien und Rumänien und natürlich für Kroatien gelten noch bis 2016/17 die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen sowie Inländervorrang) und es kommen, bei Aufenthalten über 4 Monaten, Kontingente zur Anwendung.

- **Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)**

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck für **länger als ein Jahr** mit Erwerbstätigkeit (z.B. Arbeitnehmer) oder ohne Erwerbstätigkeit (z.B. Studenten, Familienangehörige) in der Schweiz aufhalten.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für **Drittstaatsangehörige** wird das erste Mal in der Regel auf ein Jahr befristet. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und Kontingente erfolgen. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Verlängerung einer Jahresbewilligung besteht grundsätzlich nicht.

Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen von **EU-/EFTA-Mitgliedstaaten** hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird erteilt, wenn der EU-/EFTA-Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tagen befristeten Anstellung erbringt. Bei Bürgern von Rumänien und Bulgarien kommen zusätzlich noch der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Anwendung. Die Bürger von Kroatien werden wie Angehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten behandelt.

Die Aufenthaltsbewilligung für EU-/EFTA-Bürger wird ohne weitere Umstände um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EU/EFTA Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügend finanzielle Mittel und eine ausreichende Krankenversicherung nachweisen können.

- **Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)**

Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Vorzeitige Erteilung ist möglich.

Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden (Art. 34 AuG). Die Bewilligung berechtigt nach freier Wahl zur selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit oder zum Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit und zum Kantonswechsel. Für einen Widerruf müssen Gründe (z.B. Fürsorgeabhängigkeit, Straftaten, siehe Art. 62 und 63 AuG) vorliegen.

**Drittstaatsangehörigen** kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Niederlassung besteht nur, wenn ein Staatsvertrag dies vorsieht. Personen, die die Niederlassungsbewilligung besitzen, können den Arbeitgeber frei wählen und sind nicht mehr quellensteuerpflichtig.

Bei **EU-/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes (AuG) und der Niederlassungsvereinbarungen. Bürgern der 15 alten EU-Länder und der EFTA-Länder und Bürger gewisser anderer Länder wird die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 5 Jahren erteilt. Für die 13 neuen EU-Staaten bestehen noch keine Vereinbarungen, auch nicht für diejenigen, für welche das Personenfreizügigkeitsabkommen voll in Kraft ist.

Die Niederlassungsbewilligung erlischt mit der definitiven Ausreise.

- **Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)**

Grenzgänger sind Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren (Art. 35 AuG).

Für Grenzgänger, die Bürger der EU-Staaten (ausser Bulgarien, Rumänien und Kroatien) und der EFTA sind, gelten keine Grenzzonen mehr. D.h. sie können überall in der EU/EFTA wohnen und überall in der Schweiz arbeiten. Einzige Bedingung ist, dass sie einmal pro Woche an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren.

Für Bürger von Bulgarien, Rumänien und Kroatien gelten die Grenzzonen weiterhin; d.h. sie müssen in einer Grenzregion in einem Nachbarland wohnen und dürfen nur in einer Grenzregion der Schweiz arbeiten.

Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wurde der Arbeitsvertrag für eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach dem Arbeitsvertrag.

- **Vorläufige Aufnahme (Ausweis F)**

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, deren Ausschaffung aber unzulässig (z.B. Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (z.B. abgewiesene Asylbewerber aus Kriegsländern) oder unmöglich ist.

Der Bund bezeichnet den Kanton, in welchem der vorläufig Aufgenommene wohnen muss. Kantonswechsel ist nur mit Bewilligung möglich, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss vom Kanton bewilligt werden (sie fällt nicht unter die Höchstzahlen). Die meisten Kantone bewilligen nur Hilfstätigkeiten (z.B. Buffetdame in einem Restaurant). (Art. 83 ff. AuG).

## Fragen

F 1: **Sachverhalt:** Ottavio Mendoza, Staatsangehöriger von Paraguay aus Asuncion, verbringt in der Schweiz seine Ferien. Das Land gefällt ihm, er möchte hier bleiben. Der Chef des Hotels Eiger in Grindelwald stellt ihn auch sofort als Hausburschen ein mit einem Gehalt von Fr. 1'500.-- je Monat plus Kost und Logis.

a) Benötigt Mendoza eine Aufenthaltsbewilligung? Wenn ja, ab wann?

---

b) Wer ist für deren Erteilung zuständig?

---

c) Wer muss das Gesuch stellen?

---

d) Wie stehen die Chancen für die Erteilung der Bewilligung?

---

---

- e) Als Paraguayaner darf sich Ottavio drei Monate bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Kann er in dieser Zeit gegen Kost- und Logis drei Stunden pro Tag im Hotel Eiger arbeiten, um sich seinen Aufenthalt zu verdienen?
- 

**F 2:** **Sachverhalt:** Kurt Zackig, deutscher Staatsangehöriger aus Bochum (D), kommt in die Schweiz. Er mietet sich hier ein Zimmer und sucht eine Stelle. Er bewirbt sich bei der Stadtverwaltung Albisbrunn um die Stelle eines Stadtgärtners. Dort wird ihm gesagt, man nehme nur Schweizer.

- a) Braucht Zackig eine Aufenthaltsbewilligung? Wenn ja, ab wann?
- 

- b) Wie stehen die Chancen auf Erteilung einer solchen Bewilligung?
- 
- 

- c) Darf die Stadtverwaltung Albisbrunn seine Bewerbung ausschliessen?
- 
- 

**F 3:** **Sachverhalt:** Timor Romanescu, rumänischer Staatsangehöriger aus Cluj (Klausenburg), Rumänien, reist mit seinem Wohnwagen am 31.12.2009 in die Schweiz ein. In der Zwischenzeit ist das Protokoll II zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien in Kraft getreten. Er parkiert seinen Wohnwagen in Rufz, wo er einen Jahresstandplatz auf dem dortigen Campingplatz mietet. Er beantragt am 3. Januar 2010 beim Bevölkerungsamt Rufz eine Aufenthaltsbewilligung und gibt an, dass er in seinem Wohnwagen ein Scherenschleifgeschäft eröffnen will.

Der Bevölkerungsamtschef von Rufz hat gelesen, dass die Rumänen erst 2016 in die Schweiz kommen dürfen und lehnt die Aufenthaltsbewilligung ab. Hat der Bevölkerungsamtschef Recht?

---

**F 4:** **Sachverhalt:** Antoine Hayes aus Liberun verlangt hier Asyl. Dieses wird abgelehnt. Antoine kann nicht nach Liberun ausgeschafft werden, weil er dort aus der Armee desertiert ist, wofür ihm die Todesstrafe droht. Kein anderes Land will Antoine aufnehmen.

- a) Welche Behörde muss nun das Nötige vorkehren?
- 
- 

- b) Was wird die Behörde anordnen?
- 
-

**F 5: Sachverhalt:** Der saudische Prinz Abdul Aziz bin Fahd al-Saud hat für einen im Mai 2009 geplanten Aufenthalt in Genf zum Ärger der Genfer Limousinenvermieter 66 Limousinen samt Fahrern bei einer Firma in München gemietet, die den Hofstaat des Prinzen in Genf herumfahren werden.

Ist die vom Münchner Unternehmen erbrachte Dienstleistung rechtlich in Ordnung, wenn davon ausgegangen wird, dass auf diesen Fall das Abkommen über die Personenfreizügigkeit mit der EU zur Anwendung kommt und sämtliche Chauffeure der 66 Limousinen über einen EU-Pass verfügen? Die Antwort ist zu begründen.

---

---

---

**F 6: Sachverhalt:** Roland Dupont, französischer Staatsbürger, wohnt mit seiner marokkanischen Frau Aysha, seinen beiden Kindern Lisette (19 Jahre), die als kaufmännische Angestellte arbeitet, und Arnaud (25 Jahre), der als Informatiker arbeitet sowie seiner Mutter, Jeanette (67 Jahre) und seinem Onkel Héribert (69 Jahre) in Paris. Die Kinder und die Frau von Dupont besitzen nur die marokkanische Staatsangehörigkeit, Jeanette und Héribert sind Franzosen. Roland kommt für den Unterhalt von Jeanette und Héribert auf. Auf den 1.8.2009 wird Roland eine Stelle in Zürich als Direktor des Crédit Hypothécaire angeboten. Welche Familienmitglieder kann er (unabhängig davon, ob diese die Bedingungen für eine Aufenthaltsbewilligung selber erfüllen) in die Schweiz mitnehmen?

---

---

---

## Antworten

**F 1:** a) Benötigt Mendoza eine Aufenthaltsbewilligung? Wenn ja, ab wann?

*Ja, Mendoza braucht eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 11 AuG), und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem er sich entschliesst, eine Stelle zu suchen. Zu beachten ist, dass er unter Ständen zuerst einmal wieder ausreisen muss, sicher dann, wenn für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Visum erforderlich ist.*

b) Wer ist für deren Erteilung zuständig?

*Das kantonale Migrationsamt (Art. 40 AuG), die zuerst die Stellungnahme des kantonalen Arbeitsamtes einholen muss.*

c) Wer muss das Gesuch stellen?

*Der Arbeitgeber (Art. 18 lit. b AuG)*

d) Wie stehen die Chancen für die Erteilung der Bewilligung?

*Die Chancen für die Erteilung einer Bewilligung stehen schlecht, da es sich bei Mendoza um einen nicht qualifizierten Arbeitnehmer handelt (Art. 23 AuG); es fehlt auch am branchenüblichen Lohn (Art. 22 AuG).*

- e) Als Paraguayaner darf sich Ottavio drei Monate bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Kann er in dieser Zeit gegen Kost- und Logis drei Stunden pro Tag im Hotel Eiger arbeiten, um sich seinen Aufenthalt zu verdienen?

*Nein, der bewilligungsfreie Aufenthalt gilt nur für Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Arbeit gegen Kost und Logis gilt als Erwerbstätigkeit.*

- F 2: a) Braucht Zackig eine Aufenthaltsbewilligung? Wenn ja, ab wann?

*Ja, ab Einreise (Art. 2 Abs. 1 para 2, Anhang I zum Personenfreizügigkeitsabkommen).*

- b) Wie stehen die Chancen auf Erteilung einer solchen Bewilligung?

*Die Chancen stehen sehr gut. Gemäss oben erwähnter Bestimmung hat er Anspruch darauf, sich 6 Monate zur Stellensuche in der Schweiz aufzuhalten.*

- c) Darf die Stadtverwaltung Albisbrunn seine Bewerbung ausschliessen?

*Nein, der Ausschluss ist nur für hoheitliche Tätigkeit erlaubt (Art. 10, Anhang I zum Personenfreizügigkeitsabkommen). Ein Gärtner erfüllt keine hoheitlichen Aufgaben.*

- F 3: *Der Beamte hat grundsätzlich Unrecht. Zwar gelten für unselbständig erwerbende Rumänen und Bulgaren noch Übergangsfristen mit Inländervorrang und Kontingente (Höchstzulassungszahlen). Für Selbständigerwerbende gelten aber keine Übergangsfristen. Man kann Romancescu nur mit dem Argument abweisen, bei der Scherenschleiferei handle es sich nicht um selbständige Erwerbstätigkeit, was aber heikel wäre.*

- F 4: a) Welche Behörde muss nun das Nötige vorkehren?

*Das Bundesamt für Migration (Art. 83 AuG)*

- b) Was wird die Behörde anordnen?

*Die vorläufige Aufnahme und Zuweisung an einen Kanton (Art. 83 AuG).*

- F 5: *Gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU dürfen Firmen aus dem EU-Raum Dienstleistungen in der Schweiz bis zu drei Monaten ohne Bewilligung anbieten. Wenn die Fahrer über einen EU-Pass verfügen, benötigen sie auch keine Aufenthaltsbewilligung, weil sie weniger als drei Monate in der Schweiz arbeiten werden (Art. 6 Anhang I). Der Behörde muss allerdings diese Tätigkeit gemeldet werden.*

- F 6: *Gemäss Art. 3 des Anhangs I zum Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU darf Roland seine Frau Aysha, seine Tochter Lisette und seine Mutter Jeanette mitnehmen. Der Sohn Arnaud (weil älter als 21 Jahre) und Onkel Héribert müssen selber eine Aufenthaltsbewilligung beantragen und dafür alle Voraussetzungen selber erfüllen, was für Arnaud ohne EU-Staatsangehörigkeit schwierig, und für Héribert nur möglich sein wird, wenn er über genügend finanzielle Mittel verfügt.*